



Belehrung im Schulsport 2019

Sicherheit im Schulsport (Erlass zur Sicherheit im Sportunterricht 28.05.2010)

SchülerInnen können nur dann vollumfänglich am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt worden sind. Dazu zählen:

- Uhren; Schlüssel; Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringstecker, Schmuckimplantate, Gürtel, Anstecker, Haarreifen und -spangen, Konzert- und Freundschaftsbänder)
- Tunnel, Plugs oder Expander müssen vor dem Sportunterricht entfernt werden. Die dabei entstehende Öffnung in der Haut ist vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipfropfen zu verschließen.
- neue Ohrringe sind zu Beginn großer Ferien zu stechen
- Brillenträger sollten aus versicherungstechnischen Gründen eine Sportbrille tragen
- sportbefreite Schüler dürfen das Sportfeld der Sporthalle nicht mit Straßenschuhen betreten
- für mitgebrachte Wertsachen sind die Schüler selbst verantwortlich
- während des Sportunterrichts ist das Kauen von Kaugummi untersagt

Eine Verweigerung zieht im Falle einer Leistungskontrolle die Note „ungenügend“ nach sich.

Befreiung vom Sportunterricht (Verwaltungsvorschrift des SMK 01.03.1996)

- SchülerInnen können aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit werden. Teilbefreiungen sind möglich.
- Der **Sportlehrer entscheidet über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht**, soweit diese vier Wochen nicht überschreitet. Sportbefreiung **entbindet nicht vom Sportunterricht. Sportschuhe sind immer mitzubringen.**
- Wird der Befreiungszeitraum von vier Wochen überschritten, entscheidet die Schulleiterin aufgrund einer Stellungnahme des Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes (Ausnahme: offenkundiger Grund z. B. gebrochenes Bein). Dazu nutzen Sie bitte das Formular Elterninformation zum Thema „Sportatteste“.
- Das Nachholen versäumter Leistungsnachweise liegt im Ermessen des Sportlehrers.

Sportausstattung (Erlass zur Sicherheit im Schulsport vom 28.05.2010)

Beim Schulsport muss auf eine geeignete Sportbekleidung geachtet werden, die sowohl ein ungefährdetes Üben der Schüler als auch eine ungehinderte Hilfeleistung und Sicherheitsstellung ermöglicht. Je nach Stoffgebiet und meteorologischen Bedingungen können die Sportlehrer Festlegungen zur Bekleidung treffen. Für den Schulsport werden insbesondere benötigt:

- Sportschuhe mit heller, abriebfester Sohle
- Sporthose, Sportshirt, Trainingsanzug (der Witterungssituation angepasste Sportbekleidung)
- Bürste zum Säubern der Schuhe oder ein 2. Paar Schuhe für den Außenbereich
- Waschtensilien

Verhalten in der Turnhalle (siehe Hallenordnung, Aushang Turnhalle Foyer)

- Das Betreten der Turnhalle ist nur nach Genehmigung des Sportlehrers gestattet.
- Rennen in den Gängen und Toben in den Umkleidekabinen ist verboten.
- Beim Verlassen der Umkleidekabinen ist auf Ordnung zu achten und das Licht auszuschalten.
- Das Sportfeld darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers betreten werden.
- Das Benutzen der Sportgeräte erfolgt erst nach Aufforderung des Sportlehrers.
- Bei Verlassen des Sportfeldes aus triftigen Gründen muss man sich beim verantwortlichen Sportlehrer abmelden und bei Rückkehr wieder anmelden.
- Das Benutzen des Notrufes in den behinderten gerechten Toiletten und Kabinen ist nur im Notfall gestattet. Bei widerrechtlicher Auslösung des Notrufes muss der Einsatz der Rettungskräfte privat bezahlt werden.

Bewertung (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27.06.2012, Beschluss der GLK 2019)

Im Fach Sport ergibt sich die Gesamtbewertung aus mindestens 2 Noten pro Lernbereich. Die Endjahresnote wird aus dem Mittelwert der Lernbereichsnoten gebildet.

S. Wolf-Weichelt
Fachleiterin Sport